Begutachtung einer Pappelreihe am Möllenbecker Haussee im Zuge der Planung für den PVA-Standort "Watzkendorf" im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Mecklenburg-Vorpommern)

- Kurzbericht -

Vers. 1.0

Auftraggeber: Kronos Solar Projects GmbH

Ferdinand-Rhode Straße 3

04107 Leipzig

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Susanne Rosenau

Lichtenbergstr. 49 14612 Falkensee

Falkensee, 21. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben- und Zielstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten	3
3	Untersuchungsmethoden	3
4	Ergebnisse	4
5	Weitere Ergebnisse (Vogelnester)	5
6	Hinweise für Fällmaßnahmen	11

1 Aufgaben- und Zielstellung

Am geplanten PVA-Standort Watzkendorf im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Land Mecklenburg-Vorpommern befindet sich zwischen der östlichen Planfläche und dem Möllenbecker Haussee eine Pappelreihe, die auf ihr Potential für Fledermausquartiere (Sommer – und Winterquartiere) untersucht wurde.

2 Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zählen Fledermäuse zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. (2) Nr. 14 b). Laut § 44 Abs. 1 ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Dieser Schutz bezieht die Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der besonders geschützten Tiere gegen Entnahme, Beschädigung und Zerstörung mit ein (Zugriffsverbote). Im Falle der Fledermäuse betrifft dies alle außerhalb, wie auch innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen Aufenthaltsorte, ihre Sommer- und Winterquartiere, Paarungsquartiere und vorübergehend genutzte Quartiere.

Des weiteren gilt §39 BNatSchG. Nach Abs.(1) Punkt 1 ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nach Abs.(5) Punkt 2 ist es verboten, [...] Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

3 Untersuchungsmethoden



Abb. 1 Lage der untersuchten Pappelreihe (gelbe Markierung)

Die Begehung wurde am 19.01.2023 vormittags durchgeführt. Es war trocken und wolkenlos mit einer Temperatur von ca. 0 °C.

Die Bäume wurden von allen Seiten vom Boden aus zu zweit mit den o.g. Hilfsmitteln begutachtet. Dazu wurde die Pappelreihe langsam abgeschritten und alle als potenzielles Quartier in Frage kommenden Strukturen mit den unten aufgeführten Hilfsmitteln vom Boden aus untersucht.

Die folgenden Hilfsmittel wurden eingesetzt.

• Kamera: Sony RX10M3 mit Objektiv 24-600 mm

Drohne: DJI Mavic Mini 2Fernglas: Zeiss 8x56Starke Taschenlampe

Endoskop: Eigenbau, DNT52113 und Pancellent Digitales Industrie Endoskop

4 Ergebnisse

⇒ In den Pappeln konnten keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen nachgewiesen werden.

In den Pappeln fehlen Strukturen wie Baumhöhlen oder Baumspalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.



Foto 1 Pappelreihe, Blick nach Norden



Foto 2 Pappelreihe, Blick nach Westen

5 Weitere Ergebnisse (Vogelnester)

In den Pappeln wurden drei unbesetzte Vogelnester (vermutlich Krähe und/oder Ringeltaube) nachgewiesen.



Abb. 2 Lage der Pappeln mit den Nestern



Foto 3 Nest 1 (33 U 389040 5916920)



Foto 4 Nest 1 Nahaufnahme (33 U 389040 5916920)



Foto 5 Nest 2 (33 U 389097 5916984)



Foto 6 Nest 2 Nahaufnahme (33 U 389097 5916984)



Foto 7 Nest 3 (33 U 389187 5917138)



Foto 8 Nest 3 Nahaufnahme (33 U 389187 5917138)

6 Hinweise für Fällmaßnahmen

Wie bereits unter Punkt 2, S.3 erwähnt, ist es nach §39 BNatSchG Abs.(5) Punkt 2 verboten, [...] Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die geplanten Fällungen sollten daher im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.